

Sollten wohl  
die Mecklen-  
burgischen Land-  
stände ihre  
Privilegien...  
von ihres...  
Landes herverhofft  
erkaufte haben?





12

17

Sollten wohl

die

Mecklenburgischen Land = Stände

ihre Privilegien,

besonders

P. 466.

die Reversalen von den Jahren 1572 und 1621,

auch den

Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich von 1755,

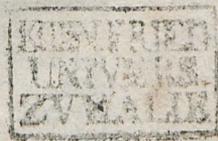
von ihrer

Ks. 3558

Durchlachtigsten Landesherrschaft

erkauft haben?

1779.



1771

1771

Erklärung des Herrn

von

1771

der

1771

1771

1771

1771

1771

1771

Diese Frage wird einem in der Mecklenburgischen Geschichte, und von der wahren Verfassung und dem Verhältnisse der Herzogl. Mecklenburgischen Unterthanen, (oder, unter welcher Benennung sie sich viel besser gefallen, der Mecklenburgischen Land-Stände,) gegen ihre Durchlauchtigste Herrschaft, nur obenhin unterrichteten Leser, freilich befreundlich und paradox scheinen; und ich gestehe gerne, daß sie mir bisher nie eingefallen.

Aus der Geschichte Mecklenburgs war mir und andern bekannt, daß von Zeit zu Zeit die Durchlauchtigsten Regenten dieser Lande ihren Ständen, theils zusammen genommen, theils diesem oder jenem besonders, Begnadigungen und Vorrechte verliehen, welche bald aus blosser Landesfürstlicher Hülfe, bald in Hinsicht auf das dadurch zu befördernde allgemeine Wohl des Staats, bald aus dem Triebe landesväterlicher Attention auf die ihren höchsten Personen oder ihren Ländern von ihren Unterthanen bewiesene getreue Dienste, gestossen. Ich wußte eben daher, daß die Land-Stände fast zu allen Zeiten genau beklüßten gewesen, sich solcher Umstände, wo ihren Landes-Herren durch ihren Beystand etwa besonders geholfen, oder vorzüglich gedienet werden konnte, flüchtig zu Nuße zu machen, um ihre vorher schon erlangte Privilegien bestätigt, und noch Erweiterungen derselben zu erhalten.

Alles dieses setzte bey jedem verständigen Manne den Begriff fest: die von den Mecklenburgischen Landes-Herren ihren Land-Ständen und Unterthanen verliehene Privilegien seyen auf vorhergegangene wechselseitige Unterhandlungen, ausgestellte Versicherungen und Versprechen derselben, wodurch denen Unterthanen gewisse Vorzüge und Rechte mitgetheilet worden, deren Aufrecht- und Beybehaltung sie nunmehr so behaupten und zu vertheidigen befugt sind. Mehr lie-

fert die Geschichte nicht, das zur Bildung dieses Begriffs etwas beitragen kann, den auch ohnehin jedermann im allgemeinen für angemessen und untadellich erklären wird.

Eben diese Geschichte belehrte mich auch, daß die landesherrlichen Reversalen von 1572. und 1621. wie der Landes-Vergleich von 1755. eben diese, und keine andere Eigenschaften an sich haben, und keinen andern Ursprung kennen, wie in der Folge zu Tage geleget werden soll.

Aber, auf einmahl sollen diese Privilegien in eine ganz andere Gestalt umgeformet, und in ein Modell gegossen werden, daraus sie so verunstaltet als unentlich hervortreten.

Es ist, anfangs sehr verstoßen und im dunkeln, nachher aber auf dem jüngsthin zu Sternberg gehaltenen Land-Tage öffentlich ein **Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von den Durchlauchtigsten Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten privilegii de non appellando**, 1779. 2<sup>te</sup> B. 4.

ausgestreuet worden, der sich durch diese tour de passe — passe ganz besonders auszeichnet.

Wie weit die Mecklenburgische Ritterschaft, und die Stadt Rostock an Verfertigung desselben Antheil genommen, läßt man ihrer Verantwortung und einer weitem Untersuchung über.

Gewiß erweislich ist es, daß durch Bemühung ihrer Bediente diese anfangs verheimlichte Geburt ans Licht gezogen, und dem Publico zur Schau gestellet worden. Sie wird also auch gegenwärtiger genaueren Betrachtung sich nicht entziehen können noch wollen.

Dieser Abriß erklärt S. 13. die Reversales für **Titulo oneroso** acquirirte Contracte, und S. 18. in einem an die Kaiserliche Majestät adressirten Compliment der allertrouehorsamsten Mecklenburgischen Ritterschaft und der Seestadt Rostock, kurz und rund, für **erkaufte** landesherrliche Reversalen.

Zwar

Zwar wäre der S. 17. des Abrisses geäußerte Wunsch:

„Immerhin bedecke die Zeit, welche alles auslöscht, das  
Vergangene mit dem Staube der Vergessenheit.“

schon in Erfüllung gegangen, so würde man freilich obige Aussprüche des Schriftstellers nur schwerlich einer Prüfung haben ausstellen können; allein, da diese von ihm gewünschte Barbarey, Gottlob, noch nicht eingerissen; da noch unanfechtliche Zeugnisse aus den damaligen Zeiten reden: So fehlet es nicht an Mitteln, die zur Entscheidung obiger Frage Licht und Recht darbieten.

Um dieser Entscheidung näher zu treten, wird noch erlaubt seyn, vorläufig anzuführen, das zum verkaufen und erkaufen wesentlich nothwendig sey, daß der Verkäufer mit dem Käufer übereinkomme, für Erlegung eines bestimmten Preises, in welchen beide gewilliget, an den letztern eine gewisse Sache zum Eigenthum zu übergeben; daß also, wo die Uebergebung des Eigenthums nicht um deswillen, weil der bestimmte Preis von dem Käufer erleger worden, geschiehet, sich weder Verkauf noch Erkauf gedenken lasse, sondern eine ganz andere Art eines Vertrages oder Pacti, als Kauf und Verkauf, eintrete.

Diese Sätze sind so ausgemachte unbestreitliche Wahrheiten, daß ihre Bezweifelung nur von einem ungeordneten Gehirn sich erwarten läßet.

Auch um der Leser von nur gewöhnlichem Menschen-Verstande willen, sind sie hier nicht eingeführet: es giebt auffer ihnen vielleicht auch solche, die ihn nicht haben, oder nicht anwenden wollen; und um derselben willen stehe hier denn noch der dritte unlängbare Satz: woserne die Reversalen von 1572. und 1621. von denen Durchlauchtigsten Landes-Herren nicht deswegen ertheilet worden, weil die Land-Stände  $\frac{400}{m}$  und  $\frac{1000}{m}$  Fl. ausgezahlt, so sind diese Reversalen nicht für **erkauf**t zu erklären.

Nun wollen wir zu Thatsachen, welche die alles anstößende Zeit noch nicht mit dem Staube der Vergessenheit bedeckt, fortschreiten.

Zum Beweise derselben wird man sich dies mahl vorzüglich auf **Franckens** altes und neues Mecklenburg beziehen, weil theils dies Buch leichter als andere besondere Schriften, auf welche man Bezug machen könnte, nachgeschlagen werden kann; theils dasselbe in teutscher Sprache verfasst, und also von gemeinnützigern Gebrauch, als andere, ist; theils auch von dem, was auf Landtügen vorgefallen, dort mehr als anderswo, angetroffen wird. Von Ritterschaflicher Seite wird man diese Anziehung um so weniger bedenklich finden, da es bekant ist, daß dem seel. **Franke** bey Verfertigung seines Werks, die Hülfsmittel und Nachrichten, deren er sich bediente, vorzüglich von Mitgliedern der Ritter- und Landschaft aus ihrer starken Sammlungen, zu solchem Gebrauch eigentlich, mitgetheilet worden.

Die im 16ten Jahrhundert durch die Reformation veranlaßte, nachher durch Mißtrauen der Reichs-Stände gegen den Kayser vermehrte Unruhen im teutschen Reiche, hatten auch auf Mecklenburg, und auf dessen Regenten ihren nachtheiligen Einfluß gehabt, und nebst manchen andern dem Herzoglichen Hause zugeflossenen innerlichen, glücklichen und unglücklichen, Vorfällen, einen Aufwand erfordert, der die Kräfte der Regenten überstieg, und sie mit Schulden belästiget hatte, zu deren Abtrag sie die Beyhülfe der Ritter- und Landschaft auf verschiedenen Landtügen verlangten. Diese hatten es, wie in andern Ländern, hergebracht, auf den Landtügen ihre Beschwerden, die unter dem Nahmen *Gravamina* in Mecklenburgischen Schriften, von allen Zeiten her, eine sehr ansehnliche Figur machen, immer zu Raum zu bringen, und deren Abhelfung von den Landes-Fürsten mit Eifer zu suchen.

Alles dies trug sich eben so auf den verschiedenen Landtügen im Jahr 1572. zu. Landesherrlicher Seits verlangte man landständischen Beytrag zur Abtossung theils schon ererbter, theils selbst gemachter Schulden, und suchte diesen durch mancherley dringende Vorstellungen, auch unter andern durch das Versprechen, daß die *Gravamina*, deren ein Theil schon abhelfliche Maaße erhalten, erlediget werden sollten, zu erlangen. <sup>1)</sup>

Von

1) S. **Franck. N. u. R. Mecklenburg. Buch X. S. 191. 193. 195. 196. 203.**

Von Seiten der Land-Stände ward die Schulden-Last und die Bedrückung der Landesherrschafft zwar sehr bedauert, allein das Ansehen derselben auf die Beyhülfe, zu verschiedenen mahlen abgelehnet; man wandte die Dürftigkeit der Stände und die daher rührende Unmöglichkeit, sich dem Herrschaftlichen Verlangen zu fügen, ein, da man durch schon geleistete Beyhülfe, auch durch Türken- und andre Steuern, sich für bereits erschöpft erklärte. Man wunderte sich, woher die Schulden-Last habe entstehen können, da doch durch diesseitigen Beytrag bereits 15. bis 16. Jahre vorher die Fürstlichen Häuser und Aemter schon von Schulden befreiet worden, so daß durch solchen geleisteten Beytrag sowohl die Fürstlichen als Adeltlichen Bauren zu Grunde gegangen. Dagegen hätten die Herzöge sich reverfret, künftig die Stände mit dergleichen Abtrag zu verschonen. Endlich erklärte man sich doch, der Landesherrlichen Beschwerden sich anzunehmen. Nun fügte man ein langes in Classen gebrachtes Register von Gravaminibus hinzu, um deren Abhelfung man bath, über welche darauf Unterhandlungen eintraten, bey denen manchem sein unbefugtes queruliren verwiesen wurde, <sup>2)</sup> und entschloß sich Landständischer Seits schließlich, zum Abtrag der Landesherrlichen Schulden,  $\frac{400}{m}$  Gulden zusammen zu bringen. Die Durchzigsten Landesherren stellten darauf die Reversalen am 2ten Jul. 1572. aus. <sup>3)</sup>

Diese historisch erwiesene Entstehung hatten die Reversales, welche der Verfasser des Abrisses einen titulo oneroso acquirirten Contract, und **erkaufte** Reversales nennen zu dürfen, sich berechtiget glaubet.

Gern überläßt man der ganzen des Lesens kündigen Welt ein freies Urtheil, wie ferne dies ganze Geschäfte die oben gleich anfangs vorausgesetzte wesentliche Eigenschaften eines Kaufs und Verkaufs habe.

So

<sup>2)</sup> Frank, ebendas. S. 218. 3. 4.

<sup>3)</sup> Ebendas. S. 192. 194. 196. bis 228. 232.

8

So viel ist wohl gewiß, daß die Rechtslehrer noch manchen sauren Schweiß werden verdunsten müssen, bevor sie diesen sonderbaren Kauf-Contract über den letzten des Tit. I. XVIII. ff. de contrah. emtione, werden zurechte gezogen haben.

Eine andere Besonderheit dieses Kauf-Contracts verdient hier noch aufgeführt zu werden. Die Käufer waren damit nicht zufrieden, daß ihnen die Reversalen, diese **erkaufte** Reversalen, am 2ten Julii 1572 ausgeliefert worden; sie ließen sich noch 2 Tage darauf am 4. Jul. von dem angeblichen Verkäufer, der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft, eine Versicherungs-Acte ausstellen, daß ihnen die Bezahlung dieses Kauf-Schillings an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten und habenden Revers, ganz unschädlich und unmaßtheilig seyn solle; ja noch mehr, daß sie auch künftig nicht verpflichtet seyn sollten, in andern Fällen wiederum einen solchen Kauf zu treffen, oder einen solchen Kaufschilling auszuführen, \*) eine Versicherung, davon sonst bey Kauf-Contracten nicht leicht ein Beispiel anzutreffen ist, und welche also diesen landständischen Kauf sicher mit dem Merkmale eines sehr sonderbaren und sehr irregulären Kauf-Contracts bezeichnet.

Welcher Käufer läßt sich sonst die natürliche Freyheit, einen anderweiten Kauf zu treffen, durch eine öffentliche Acte des Verkäufers beschränken?

Noch eine Sonderbarkeit begleitet diesen Kauf-Contract; sie ist zwar nur eine Kleinigkeit; allein sie kann doch nicht ganz unentdeckt bleiben.

Meine Leser werden hoffentlich einen Kauf-Contract sehr außerordentlich finden, bey welchem der Käufer nicht sich allein zur Bezahlung des Kaufschillings verbindet, sondern vielmehr den Verkäufer selbst, seine ganze Familie, sein ganzes Haus-Gesinde, seine Nachbarn, ja einen jeden, der mit dem Verkäufer in einem Lande lebet, verpflichtet,

\*) Revers vom 4ten Jul. 1572. beym Frank, ebendas. S. 235. u. f.

9

ter, den Kauffchilling mit zu bezahlen, ob gleich diese alle an dem Genuß der erkauften Sache keinen Antheil nehmen, nehmen wollen, oder nehmen können.

Die Zeit hat das von dem Verfasser des Abtriffes ihr aufgetragene Geschäfte, alles auszulösen, im gegenwärtigen Fall, sehr nachlässig betrieben; sie ist so faul gewesen, daß sie in ganzen 207. Jahren nicht einmahl so viel Staub zusammen gebracht, daß die Beutel, aus welchen dieser Kauffchilling der  $\frac{400}{m}$ . Fl. gezahlet worden, damit bedeckt werden können. Sie sind noch alle kennbar und aufgedeckt vor Augen.

Die große Liebe der Ritterschaft und der See-Stadt Rostock, für das alte, welche der Verfasser des Abtriffes versichert, wird es ja diesen durchs Alterthum ehrwürdigen, um sie so hochverdienten Beuteln gönnen, wenn man ihnen, zu ihrem unsterblichen Nachruhm, hier eine Gedächtniß-Tafel aufhänget.

So bald die Stände sich zur Erlegung der  $\frac{400}{m}$ . Fl. erklärten, so verlangten sie auch zugleich, daß von dem Beytrag dazu niemand ausgezogen würde;

nicht der Fürsten eigne, noch auch ihrer Herren Brüder, Christopher und Carl, Nemter, Bauern, und alle andere Stände, nicht die Fürstlichen und der Adelichen Wittwenen Leibgedinge, nicht der auswärtigen Prälaten, zu Havelberg und Raseburg, Güter, Commenden und Capitul, nicht die Geistlichen, so wenig in den Städten, als auf dem Lande, sondern daß auch dazu geben sollten die Superintendenten, Fürstliche Rätthe und Diener, Kirchendiener, Praedicanten, Küster, und andere Kirchen und Schulverwandten, Deconomien und  
B denn

denn sonst alle andere Unterthanen, und Schutzgenossene, so Handel und Wandel trieben, es sey an Handels-Leuten, Schäfern, Hirten, Schmieden, Pacht-Müllern, ein jeder nach Gelegenheit und Vermögen, desgleichen auch die Städte Rostock und Wismar zu ihrem gebührlichen Theil,

und die Herzöge bewilligten es. 5)

Dies sind Quellen des Kauffschillings, mit welchem die Ritterschaft ihre Privilegia erkaufft haben will. Ob sie, nach dieser eingezogenen Wissenschaft, Ursach habe, auf die Beantwortung mancher Fragen, die hieraus formirt werden können, z. E. Sollte wohl nicht der größte und beträchtlichste Theil dieses Kauffschillings aus fremden, und nicht aus der Ritterschaft und der Seestadt Rostock Venteln genommen seyn? Ob die Ritterschaft in Verbindung mit der See-Stadt Rostock, wol auf mehr als etwa  $\frac{1}{4}$  des hochgerühmten tituli onerosi mit gutem reinem Gewissen Anspruch machen könne? Wie wird sich die Ritterschaft benehmen, wenn sie sich als Käufer dieser erkaufften Reversalen einmahl legitimiren müßte? u. d. m. bey Zeiten zu studiren, überläßet man ihrer eignen gerechtesten Erwägung.

So viel vom Ankauf der Reversalen im Jahr 1572. für diesmal.

Wir gehen nun zum Jahr 1621. und dem damahl vorgewalteten Kauf-Handel fort.

Meine Leser werden mit mir zufrieden seyn, wenn ich sie hier auf dem kürzesten Wege zum Ziel führe.

Es waren also bey Erlangung der Reversalen in diesem Jahre eben dieselbe Veranlassung, eben dieselben Vorbereitungen, eben dieselbe

5) S. Frank. Ebendaf. S. 226. 227. Man will sich hier bloß mit dieser Allegation begnügen.

selbe Fort- und eben derselbe Ausgang der Unterhandlungen, wie im Jahre 1572. Die Stände erbotben sich  $\frac{10.000}{m}$  Fl. zur Tilgung der Landesherrlichen Schulden zu erlegen. Die Landes-Herren versicherten den Ständen ihre Privilegia und die vorigen Reverse, und vermehrten jene mit gewiß wichtigen und ansehnlichen Zusätzen, \*) wie der Affeurations-Revers vom 23ten Febr. 1621. zeuget. 7) Auch ein ähnlicher Revers wie vorhin, versicherte den Ständen, daß ihnen die Aufbringung der  $\frac{10000}{m}$  Fl. nie zum Präjudiz gereichen, sie auch künftig nie zu dergleichen Hülfsleistung, oder Ankauf, wozu man es gerne machen will, schuldig und verpflichtet seyn sollen: 8) alles Vorgänge, die sich mit keinem Kauf-Contract, mit keinem Kauf- und Verkauf, zusammen reimen lassen. Auch der practendirte Kauffschilling dieser  $\frac{10000}{m}$  Fl. floß eben so, wie der vorige, meistens aus fremden, nicht allein der Ritterschaft und der See-Stadt Rostock eignen, Beuteln zusammen, wie das zur Aufbringung dieser Summe publicirte Contributions-Edict vom 28ten Junii 1621. bezeuget 9)

Man fordert einen jeden hiermit auf, etwas mehreres bezubringen, wodurch sich die Erlangung und Ertheilung des Affeurations-Reverses von 1621 mehr, als die Erlangung und Ertheilung der Reversalen von 1572 zum Kauf-Contract qualificiret.

Das kann man indes nicht vorbehey lassen, daß, da auch sogar beyde Affeurations-Reverse von der Kaiserl. Majestät im Jahre 1626 bestätiget worden, dennoch die Ritterschaft nicht eben sehr auf die Aufrechthaltung aller darin erkauft seyn sollender Artikel, selbst nicht derjenigen, die sie mit dem ausgemerktesten Eysen den Herzögen abgedrungen, gehalten.

Wie

6) Frank, B. XII. von S. 227. bis 261.

7) Ebendas. S. 271. u. f.

8) Ebendas. S. 275.

9) S. Urkündliche Bestättigung des Herzogl. Besteuerungs-Recht in Ansehung der in den Adlichen Gütern befindlichen Pensionarien v. 1752. Bepl. N. V. S. 6.

Wie sich diese Verabsäumung einer zu den ersten Berechtigungen der Stände ohne Wiederrede gehörenden Bemühung, so theuer erkauften Landes-Verträge, und in solchen Landesherrlich anerkannte Ständische Privilegien aufrecht zu erhalten, mit dem jetzt so nothwendig erklärten Eifer für die Aufrechthaltung des 49ten Artikels der Reversalen, reimen lasse? Das wäre auch noch wohl so eine Beantwortungswürdige Frage, welche der Verfasser des Abrisses veranlasset.

Der im Jahr 1755 von der Durchl. Landes-Herrschaft Ihre Ständen ertheilte Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich wird zwar nicht so gerade zu mit den Reversalen, unter der Rubrik des **erkauf-**  
**ten** eingeföhret; allein, da doch jener immer mit diesen so genau verkettet aufgestellt wird, scheint es nicht unrecht gehandelt, wenn man auch hier noch darüber etwas anführet, daraus sich mit Gewißheit erkennen läßt, daß dieser Haupt-Grund der jetzigen Ständischen Mecklenburgischen Privilegien kein titulo oneroso acquirirter Contract, nichts **erkaufte** sey, und also der Gefahr, auch dereinst vielleicht in Vorurtheile darüber zu verfallen, vorbeugt. Wenn Vorurtheile dieser Art unter Landständischer Autorität verbreitet werden, so ist die Gefahr groß, daß sie sich, wie ein schädlicher Gift, in die Adern der ganzen Nachkommenschaft einschleichen, und ihre sofortige gänzliche Ausrottung ist so nothwendig, als es bey gewissen körperlichen Uebeln nothwendig ist, ohne Zeitverlust den schadhafte Theil ganz auszuschneiden.

Man wird hier um so viel kürzer seyn können, da man die Bestätigung eines in aller Absicht verehrlichen Gewährsmannes vor sich hat.

Es scheint, die Neigung Landesherrliche Reversalen, Privilegien und deren Bestätigungen zu erkaufen, sey ein proprium quarti modi, (diesen Ausdruck wird man seines recht hohen Alters halber, gewiß sehr ehrwürdig finden,) der Mecklenb. Ritterschaft gewesen.

Kaum hätten des Höchstseeligen Herrn Herzogs Christian Ludewigs, Durchlaucht, die Regierung des fast in Unfriede  
ver-

versunkenen Landes angetreten, als sich schon die Ritterschaft am 12ten Februar 1748 bemühet, für die zu erlangende gnädigste Confirmation der Landes-Loriam und Privilegiorum,  $\frac{24}{m}$  Rthlr. oder  $\frac{36}{m}$  R. Fl. zu bieten; aber freylich sollte auch diesmal der Landes-Herr in seiner hohen Person den Verkäufer und Mit-Käufer, wie vormahls, vereinigen, und Ztel des Kauffschillings, aus seinem Beutel; die Städte aber gleichfalls Ztel aus dem ihrigen erlegen. <sup>10)</sup> In diesem Erblichen fand man eben das Verfahren, wodurch die Ritterschaft in den Jahren 1572 und 1621 die angeblischen Kauf-Contracte zu Stande gebracht haben soll; nur bemerkte man bewundernd, daß der Preis dieser Waare seitdem so ausnehmend gefallen. Der Fort und Ausgang dieser Begebenheiten war indes von dem vorigen sehr unterschieden.

Der Durchlauchtigste Landes-Herr gedachte von seinen Gnaden Verleihungen zu groß, als daß er sie unter die Sachen, quae in commercium venire possunt, gezählet hätte; und er gedachte zu gerecht, als daß er seine Städte und Domainen in einen solchen, ihrer Seite erzwungenen, Ankauf hätte hinein ziehen lassen. Er ertheilte vielmehr seinen Ständen am 30sten October 1748 die Bestätigung aller ihrer Privilegien, aus eigener höchster Bewegniß <sup>11)</sup> und in dem am 18ten April 1755 geroffenen Erbvergleich solche Vorzüge und Rechte, welche die ständischen Vorfahren auch nur zu wünschen, sich kaum mögen unterstanden haben.

Alles dies geschah, ohne die geringste von den Ständen geleistete Erlegnisse, vielmehr mit Aufopferung wichtiger Forderungen und Zuständnisse. <sup>12)</sup>

Sollte

10) S. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenb. Maas-Reguln, in Ansehung der Mecklenb. Ritterschaft überhauvt. S. 8. 9. und Beyl. N. 11. S. 2.

11) Ebendas. Beyl. N. 1. S. 1.

12) S. Landes Erbvergleich, Art. 24.

---

Sollte man nach dem bisher ausgeführten auch wohl besorgen können, daß, nach Ablauf von Secula, jemand in allen diesen Verträgen und Reversen, titulo oneroso acquirirte Contracte antreffen werde, und ist man nicht vielmehr berechtigt, zu erwarten, es werde jeder Sterblicher, dessen schwaches Auge noch die hellen und unverbleichten Geschichts-Tafeln lesen kann, die aufgeworfene Frage mit einem lauten

**N E I N!**

beantworten? W. N. W.

---

Nein, also hat sich noch die Wahrheit nicht verdunkelt,  
Daß nicht ihr reiner Strahl durch Dampf und Nebel  
funkelt:

So schwach ihr Glanz auch ist, kein Irrwisch bleibe  
vor ihr,

Ihr stammeln hat mehr Kraft, als aller Lügen  
Zier.

v. Haller.

---





K 53556

ULB Halle

005 712 22X

3







12 17

Sollten wohl  
die  
Mecklenburgischen Land = Stände  
ihre Privilegien,

*P. 466.*  
die Reversalen von den Jahren 1572 und 1621,  
auch den  
Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich von 1755,  
von ihrer

*Ks 3558*

Durchlachtigsten Landesherrschaft  
erkauft haben?

1779.

